



## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

30 Rechtsamt

**Beteiligt:**

60 Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

**Betreff:**

Widerspruch des Bezirksbürgermeisters vom 02.12.2022 gegen den Beschluss der Bezirksvertretung Haspe vom 24.11.2022 (Beschlussvorlage 0731/2022)

**Beratungsfolge:**

09.02.2023 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen bestätigt die Zurückweisung des Widerspruchs durch die Bezirksvertretung Haspe am 14.12.2022.



## **Kurzfassung**

Nach der am 14.12.2022 erfolgten Zurückweisung des Widerspruchs gegen den Beschluss der Bezirksvertretung Haspe vom 24.11.2022 hat sich der Rat der Stadt Hagen endgültig mit der Angelegenheit zu befassen, weil der Bezirksbürgermeister dies mit Schreiben vom 17.01.2023 verlangt. Die Ausführungen in dem Schreiben rechtfertigen keine Änderung der bisherigen rechtlichen Beurteilung, so dass die Zurückweisung des Widerspruchs zu bestätigen ist.

## **Begründung**

### Sachverhalt

Durch den Bezirksbürgermeister war mit Schreiben vom 02.12.2022 gegen den Beschluss der Bezirksvertretung Haspe vom 24.11.2022 wegen der Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage 0731/2022 Widerspruch gemäß § 37 Absatz 6 Gemeindeordnung (GO) für das Land NRW eingelegt worden. Daraufhin hatte sich die Bezirksvertretung Haspe, wie gesetzlich vorgesehen, erneut damit zu befassen. In ihrer fristgemäß einberufenen Sitzung am 14.12.2022 wurde der Widerspruch des Bezirksbürgermeisters mehrheitlich zurückgewiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die als Anlage 1 beigefügte Beschlussvorlage 1128/2022 nebst Anlage sowie auf die Beschlussausfertigung der vorbezeichneten Sitzung der Bezirksvertretung Haspe vom 14.12.2022 verwiesen.

Mit Schreiben vom 17.01.2023 beantragte der Bezirksbürgermeister die endgültige Entscheidung des Rates gemäß § 37 Absatz 6 Satz 4 GO NRW. Das schriftliche Verlangen des Bezirksbürgermeisters ist als Anlage 3 beigefügt.

### Rechtliche Beurteilung

Mit dem schriftlichen Entscheidungsverlangen des Bezirksbürgermeisters ist der Rat der Stadt Hagen gemäß § 37 Absatz 5 Satz 4 GO NRW zur endgültigen Entscheidung über die Angelegenheit zu berufen.

In seinem als Anlage 3 beigefügten Schreiben werden im Hinblick auf den Widerspruch vom 02.12.2022 ergänzende Ausführungen zur Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretung Haspe gemacht. Auf die dortigen Ausführungen wird im Einzelnen verwiesen.

Diese Erwägungen sind nicht imstande, eine andere rechtliche Beurteilung, wie sie bereits von der Bezirksvertretung Haspe mit deren Beschluss vom 14.12.2022 auf der Grundlage der Beschlussvorlage 1128/2022 gemacht worden waren, zu rechtfertigen.

Ergänzend und vertiefend dazu - unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem Schreiben des Bezirksbürgermeisters vom 17.01.2023 (Anlage 3) - wie folgt:



## 1. Maßnahme der Gefahrenabwehr bzw. Verkehrssicherung

In dem Schreiben vom 17.01.2023 wird richtigerweise dargestellt, dass die Beschlussvorlage 1077/2020 die Begriffe „Verkehrssicherungspflicht“ bzw. „Gefahrenabwehr“ nicht im Titel enthält. Im erläuternden Teil der Beschlussvorlage wird aber auf die Wichtigkeit des Lückenschlusses hingewiesen. Konkret wird in Bezug auf die Querungsstelle An der Kohlenbahn genannt:

*„Der Radweg quert die Straße „An der Kohlenbahn“ höhengleich über ein aufgepflastertes Plateau. Da dem Radverkehr hier Vorrang eingeräumt wird, ist die Ausbildung der Querungsstelle deutlich hervorgehoben. Als Elemente sollen hier rotes Pflaster, Piktogramme, Markierungen und entsprechende Beschilderungen zum Einsatz kommen. Außerdem wird der Bereich mit Tempo 30 km/h ausgeschildert.“.*

Der Vorrang des Radverkehrs weist auf die Verkehrssicherheit hin, die in diesem Zuge zu schaffen ist. Die Bedeutung dieser wichtigen Trasse wird auch im Radverkehrskonzept (S. 92) graphisch und textlich dargestellt. Dort heißt es:

*„Um auch eine Verbindung zwischen Hagen-Zentrum und Ennepetal herzustellen, muss aufgrund geringer Reisezeiten im Alltagsnetz eine parallele Strecke in Wehringhausen angelegt werden. [...] Für die Achse zwischen Hagen-Zentrum und Gevelsberg wurden relativ hohe Radverkehrspotenziale ermittelt.“.*

In der Vorlage wird ferner der Pop-up-Radweg thematisiert, welcher aufgrund einer zu hohen Verkehrsbelastung nicht realisiert werden konnte. Als alternatives und sicheres Produkt ist daher die Führung durch den Ennepetpark mit der Querung An der Kohlenbahn zu sehen.

Auch wenn die Begriffe der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr nicht explizit genannt werden, wird die Intention durch die gemachten Erläuterungen deutlich.

Auch an eindeutigen Aussagen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit mangelt es in der Vorlage 0731/2022, um welche es hier konkret geht, nicht. In der Vorlage heißt es eindeutig:

*„Die Querungsstelle ist als Verlängerung des Geh- und Radweges beginnend in der Martinstr. zu sehen und mündet im Ennepetpark an der Stephanstraße. Die vorliegende Planung (vgl. Anhang) beschreibt einen sicheren und gefahrlosen Übergang über die Straße An der Kohlenbahn. Der Übergang ist für den Radverkehr vorrangig geregelt. Die Errichtung eines Plateaus und die Anordnung einer maximalen Geschwindigkeit von 30km/h ermöglicht eine sichere Überfahrt. Zudem wird durch VZ 138 am Fahrbahnrand auf den Radverkehr hingewiesen. Vor dem Plateau gilt es durch VZ 205 (Vorfahrt achten) sowohl am Fahrbahnrand als auch auf der Fahrbahn selbst und durch VZ 342 (Haifischzähne) dem querenden Radverkehr Vorrang zu gewähren.“.*

In dem vorstehenden Auszug werden ein sicherer und gefahrloser Übergang sowie



eine sichere Überfahrt und weiterhin eine reduzierte Unfallgefahr genannt.

Die Verkehrssicherheit wird demnach in der aktuell beschlossenen Vorlage, die Gegenstand des Widerspruchs ist, explizit erwähnt.

## 2. Wertgrenze

Es wird korrekt dargestellt, dass die Entscheidungskompetenz für einen Radweg bis zu einer Wertgrenze von 165.000 Euro dem Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität zuzuweisen ist. Zwar mag es sich um einen Schulweg für Kinder und Jugendliche handeln, doch wird in diesem Fall über die Verkehrssicherheit im Allgemeinen beschieden. Aufgrund der aktuell vorliegenden Verkehrsstärke im Radverkehr, ist ein Queren des Weges nach wie vor möglich. Auch besteht aktuell eine Zufahrt zu der Autowerkstatt ATU und zu dem Sonderpreis Baumarkt; hier ist besondere Vorsicht geboten. Da dieses Rücksichtnahmegebot bereits von der betroffenen Personengruppe akzeptiert wird, gilt es die weitere Vorfahrt als verhältnismäßig zu bezeichnen.

## 3. Regionaler Radhauptweg

Die beschriebene Radwegeverbindung wird im Rahmen des Radverkehrskonzeptes (RVK) der Stadt Hagen mehrfach (S. 91, 95, 96, 97) als Radhauptverbindung beschrieben. Ein selbständiger nutzbarer Radweg bezeichnet einen Radweg, welcher vom Mischverkehr getrennt erfolgt und demnach selbständiger nutzbar ist. Ein solcher Radweg wird durchaus in eine Radhauptverbindung aufgenommen. Ein Geh- / Radweg ist kein Ausschlusskriterium für eine Radhauptverbindung. In diesem Fall kann auf das Regionale Radwegenetz (RRWN) des RVR verwiesen werden. Dieses ist online unter <https://rrwn.geoportal.ruhr/> einsehbar und beinhaltet die beschriebene Route unter der RRWN-ID 1269 als Radhauptverbindung mit vordringlicher Umsetzungspriorität (siehe auch RVK, S. 91; CL (H26)).

## Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

Die Maßnahme wird der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherheit, wie sie in den Vorlagen 1077/2020 und 0731/2022 beschrieben worden ist, gerecht. Hervorzuheben ist weiter, dass der Widerspruch der Vorlage 0731/2022 im Wesentlichen zuzuordnen ist, in der die Thematik anschaulich und eindeutig formuliert wird.

Schon allein aufgrund der Verkehrssicherungspflicht, zu welcher in diesem Zusammenhang auch die Verkehrssicherheit des Schulverkehrs gehört, ist der Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität zuständig und erst recht wegen der nicht erreichten Wertgrenze von 165.000 Euro.

Darüber hinaus ist entgegen der Vermutung in dem Schreiben vom 17.01.2023 darauf hinzuweisen, dass die hier zur Diskussion stehende Verbindung eine Radhauptroute ist und als solche im Regionalen Radwegenetz des RVR mit



vordringlicher Umsetzungspriorität geführt wird.

Es bestehen demnach auch weiterhin keine Zweifel daran, dass der Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität das entscheidende Gremium darstellt und die Bezirksvertretung (nur) anzuhören ist.

Mithin ist über die Angelegenheit infolge des Beratungsverlangens des Bezirksbürgermeisters dahingehend abschließend durch den Rat der Stadt Hagen zu entscheiden, dass der Beschluss der Bezirksvertretung Haspe vom 14.12.2022 bestätigt wird.

Damit ist das Verfahren beendet.

### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez. i. V. Martina Sodemann  
Beigeordnete

## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

## Stadtsyndikus

### Bejgeordnete/r

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

**Amt/Eigenbetrieb:**

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

01 Fachbereich des Oberbürgermeisters

**Beteiligt:**

30 Rechtsamt

**Betreff:**

Widerspruch des Bezirksbürgermeisters vom 02.12.2022 gegen den Beschluss der Bezirksvertretung Haspe vom 24.11.2022 (Beschlussvorlage 0731/2022)

**Beratungsfolge:**

14.12.2022 Bezirksvertretung Haspe

**Beschlussfassung:**

Bezirksvertretung Haspe

**Beschlussvorschlag:**

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

## Kurzfassung

Über den durch den Bezirksbürgermeister von Haspe eingelegten Widerspruch ist in einer erneuten Sitzung der Bezirksvertretung zu entscheiden.

## Begründung

### Sachverhalt:

Die Bezirksvertretung Haspe hat in ihrer Sitzung am 24.11.2022 nach Beratung der Beschlussvorlage 0731/2022 unter Punkt I.7.2 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bezirksvertretung Haspe empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität folgenden Beschluss zu fassen: Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität beschließt die Umsetzung der Maßnahme An der Kohlenbahn.“.

Hiergegen wendet sich der Bezirksbürgermeister mit dem als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Schreiben vom 02.12.2022, eingegangen bei der Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Haspe am selben Tage.

### Rechtliche Beurteilung:

#### 1. Zulässigkeit des Widerspruchs

Das Schreiben des Bezirksbürgermeisters vom 02.12.2022 ist als Widerspruch gemäß § 37 Absatz 6 Gemeindeordnung (GO) für das Land NRW zulässig. Danach kann der Bezirksbürgermeister einem Beschluss der Bezirksvertretung spätestens am 14. Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Stadt gefährdet. Mit Einlegung des Widerspruchs am 02.12.2022 nach der Sitzung der Bezirksvertretung Haspe am 24.11.2022 ist die vorstehende Frist gewahrt. Der Widerspruch wurde auch schriftlich begründet. Demnach sind die formalen Voraussetzungen für die Einlegung des Widerspruchs erfüllt, und dieser ist zulässig.

Nach § 37 Absatz 6 Satz 3 GO NRW ist über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch erneut zu beschließen. Mit heutiger Ladung hat der Bezirksbürgermeister zu einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung geladen.

Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem am 24.11.2022 gefassten Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Widersprechende das verlangt.

#### 2. Begründetheit des Widerspruchs

Die Ausübung des Widerspruchsrechts des Bezirksbürgermeisters setzt voraus, dass dieser „der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Stadt gefährdet“.



Die vorstehende Vorschrift ist wortgleich mit der Regelung in § 54 Absatz 1 GO NRW, wonach der Oberbürgermeister einem Beschluss des Rates widersprechen kann, wenn er das Wohl der Stadt gefährdet ansieht. Deswegen kann die dazu ersichtliche Rechtsprechung und juristische Kommentierung, soweit diese nicht selbst darauf verweist, für die rechtliche Beurteilung entsprechend zu Grunde gelegt werden.

Voraussetzung für den eingelegten Widerspruch ist, dass der Beschluss, dem widersprochen wurde, das Wohl der Stadt gefährdet. Das ist einerseits der Fall, wenn sich ein Beschluss als nachteilig für die Stadt erweist (BGH NJW 1998, 1946 ff.). Allerdings ist andererseits der Widerspruch nicht erst dann gerechtfertigt, wenn ein Ratsbeschluss bei objektiver Betrachtung das Wohl der Gemeinde gefährdet. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist für die Ausübung des Widerspruchsrechts schon die subjektive Überzeugung des Einlegenden von dem Gefährdungscharakter des Ratsbeschlusses ausreichend (BGH aaO, zitiert nach BeckOK KommunalR NRW/Rohde, 21. Ed. 1.9.2022, GO NRW § 54 Rn. 4-6).

Ob das Wohl der Gemeinde gefährdet ist, beurteilt sich nicht nach objektiven, durch die Verwaltungsgerichte nachprüfbar Merkmalen. Es handelt sich hier vielmehr um eine Ermessensentscheidung des Einlegenden, die in seiner subjektiven Überzeugung wurzelt und ggf. zu einer ratsinternen Überprüfung des Ratsbeschlusses führt (Held/Winkel/Wansleben, § 54 GO NRW, Erläuterungen 1.1.). Daraus folgt, dass die Bezirksvertretung frei ist in ihrer erneuten Beschlussfassung anlässlich des zulässigerweise eingelegten Widerspruchs, gleichwohl an Recht und Gesetz gebunden (vgl. § 43 GO NRW).

### 3. Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

Der Vollständigkeit halber sei ergänzend und vertiefend zu den bereits durch die Verwaltung gemachten und in der Niederschrift zur Sitzung vom 24.11.2022 befindlichen Ausführungen auf Folgendes hingewiesen:

In § 10 Absatz 1 Satz 5 der Hauptsatzung sind die Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen geregelt. Es heißt dort:

"Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht  
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht,...".

Mit der Annahme, dass die zu beschließende Maßnahme eine reine Verkehrssicherungsmaßnahme oder Abwehr von Verkehrsgefährdung ist, ist die Bezirksvertretung Haspe nicht zuständig.

Darüber hinaus ist die Bezirksvertretung Haspe aus einem weiteren Grund nicht zuständig:

In § 10 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Hagen, welcher die Zuständigkeiten der Bezirksvertretung unter Unterscheidung von reinen Entscheidungs- und Anhörungs-/Informationsrechten regelt, heißt es, dass bei der "Ausbauplanung von Straßen,

Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten" eine Entscheidungsbefugnis nur gegeben ist, wenn im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000 € überschritten wird".

Die Baukosten betragen laut Vorlage rund 40.000 Euro. Damit ist die Wertgrenze nicht erreicht. Das hat zur Folge, dass die Bezirksvertretung Haspe insoweit nicht entscheidungsbefugt ist.

Das bedeutet indes nicht, dass die Maßnahme als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen ist und kein Beschlussgremium zuständig wäre.

Der Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität ist entscheidungszuständig für verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung (§ 2 Absatz 4 Nr. 7, p der Zuständigkeitsordnung) und das Radwegenetz (Nr. 7, r).

Die Maßnahme ist im Radverkehrskonzept der Stadt Hagen (Seite 96) enthalten. Darüber hinaus ist die Querung Bestandteil des südlichen Trassenverlaufs des Ennepe-Radweges und demnach der zentralen Verbindung zwischen Stadtmitte/Haspe bis an die Stadtgrenze nach Gevelsberg. Der gemeinsame Geh-/Radweg durch den Ennepepark bis zur Martinstraße erfüllt weitestgehend die Kriterien einer Radhauptverbindung. An der Querungsstelle „An der Kohlenbahn“ sollte dem Radverkehr aufgrund des Standards Radhauptverbindung Vorrang eingeräumt werden.

dies rechtfertigt es wegen der Bedeutung des Gesamtprojektes von einer alleinigen Entscheidungsbefugnis des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität auszugehen.

Es liegt auch keine „Einschränkung von Entscheidungsbefugnissen“ der Bezirksvertretung vor. Nach § 37 Absatz 5 Satz 1 GO NRW ist die Bezirksvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören.

Ausweislich des Widerspruchsschreibens selbst, handelt es sich um eine Angelegenheit, deren „Bedeutung nicht ernsthaft über den Stadtbezirk hinaus geht“ (Zitat). Die mehrfache Befassung der Bezirksvertretung war Gegenstand der Beratung in der vorigen Sitzung am 24.11.2022 und ist deswegen und überdies unstreitig, so dass deren Mitwirkungsrechte gewahrt wurden.

#### 4. „Hilfsantrag“

Soweit durch den Bezirksbürgermeister in seinem Widerspruchsschreiben „hilfsweise“ beantragt wird, dass der Haupt- und Finanzausschuss eine Entscheidung nach § 37 Absatz 2 GO NRW treffen möge, wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Ein echter Hilfsantrag ist ein Hilfsantrag, über den nur dann entschieden werden soll, wenn über den Hauptantrag negativ entschieden wurde (er also zurückgewiesen wird) (zitiert nach Wikipedia). Entsprechend wird das hilfsweise gestellte Begehr des Bezirksbürgermeisters so auszulegen sein, dass er nach einer Zurückweisung seines Widerspruchs nach erneuter Beratung und Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung eine Entscheidung nach § 37 Absatz 2 GO NRW verlangt.

Nach hiesiger Auffassung kann diesem Hilfsantrag durch den Haupt- und Finanzausschuss aber nicht entsprochen werden, weil gemäß § 37 Absatz 6 Satz 4 GO NRW gesetzliche Folge eine Entscheidung des Rates ist, wenn die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss bleibt und der Widersprechende die Befassung des Rates verlangt.

Dies folgt daraus, weil die Regelung des § 37 Absatz 6 Satz 4 GO NRW gegenüber § 37 Absatz 2 GO NRW die speziellere Regelung ist. Zudem kann der Haupt- und Finanzausschuss lediglich über die Frage der Zuständigkeit entscheiden, bei welcher er an bestehende Zuständigkeitsvorschriften gebunden ist (vgl. Rehn/Cronauge, § 37, Erl. III.).

Für die Entscheidung über den gestellten Hilfsantrag im Sinne von § 37 Absatz 2 GO NRW ist deswegen einerseits kein Raum.

Andererseits ist aber stattdessen der Hilfsantrag zu Gunsten des Antragsstellers insoweit zu verstehen, dass sein Verlangen einer Befassung des Rates bei einer Bestätigung des Beschlusses der Bezirksvertretung bereits jetzt als gestellt erachtet wird.

### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

### **Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez. Sebastian Arlt  
Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

\_\_\_\_\_  
**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

\_\_\_\_\_  
**Stadtsyndikus**

\_\_\_\_\_  
**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

**Amt/Eigenbetrieb:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



Bezirksvertretung Haspe • Kölner Straße 1 • 58135 Hagen

Herrn Oberbürgermeister  
Erik O. Schulz  
im Hause

**Horst Wisotzki**  
Bezirksbürgermeister

Kölner Straße 1  
58135 Hagen  
Tel. +49 2331 207-4315  
Fax +49 2331 207-2492  
[bv-haspe@stadt-hagen.de](mailto:bv-haspe@stadt-hagen.de)  
[www.haspe-bv.de](http://www.haspe-bv.de)

02.12.2022

**Widerspruch gem. § 37 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW gegen den Empfehlungsbeschluss der Bezirksvertretung Haspe zur Radverkehrsquerung an der Kohlenbahn, Vorlage 0731/2022 in der Sitzung am 24.11.2022.**

**Hilfsweise Entscheidung des Hauptausschusses gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 bei Streitigkeiten zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall.**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

im bisherigen Beratungsverfahren für dem Umbau einer Radwegquerung auf der Straße „An der Kohlenhahn“ (siehe Vorlage 1077/2022 u. 1077-1/2020) hat die Verwaltung die Entscheidungsbefugnis in der Sache richtigerweise der Bezirksvertretung Haspe zugestanden. Da die Bezirksvertretung, dem Beschlussvorschlag mehrheitlich wegen des angedachten Standorts und der Art des vorgesehenen Umbaus nach 2. Lesung endgültig nicht zugestimmt hat, wurde in der UKM-Sitzung am 16. Juni 2021 vom sachkundigen Bürger Sporbeck der gleiche Sachverhalt als Ergänzungsantrag zur Vorlage „Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs“ (Vorlage 0496/2021) erneut eingebbracht, aber plötzlich in der Vorlage 0731/2022 die Entscheidungskompetenz in der Sache dem UKM übertragen und der Bezirksvertretung Haspe nur eine Mitberatung zugebilligt.

Des Weiteren unterrichtet er den Ausschuss mit keinem Wort über den von der Bezirksvertretung gefassten Beschluss der endgültigen Nichtzustimmung, der hauptsächlich zum Schutz der Fußgänger\*innen und der Schulwegsicherung erfolgte.

Es ist deutlich erkennbar, dass die Entscheidungsrochade ausschließlich auf einer politischen Intervention beruht.

Offensichtlich können einige sogenannte Basisdemokraten es nicht vertragen, wenn ein demokratisch legitimiertes Kommunalgremium anders entscheidet, als es ihrer politischen (Denk)-struktur entspricht. Die generelle Zuständigkeit des Rates für das Radwegekonzept wird nicht infrage gestellt, aber bei der stritten Radquerung geht es ausschließlich um die Ausgestaltung des Straßenstücks auf einer Länge von 30 Metern, dessen Bedeutung nicht ernsthaft über den Stadtbezirk hinausgeht (die Querung wird seit Jahren von Radfahrern genutzt), so dass die generelle Zuständigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 S. 1 GO NRW bei der Bezirksvertretung liegt.

Darüber hinaus sind weitere Aspekte zu berücksichtigen, die ausschließlich in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung fallen, wie zum Beispiel die Schulwegsicherung.

Auch die nachgeschobene Behauptung, dass es sich um eine Gefahrenabwehrmaßnahme handelt, die in die Zuständigkeit des Rates fällt, kann nicht greifen, weil ansonsten die Stadtverwaltung seit 18 Monaten ein Organisationsverschulden begehen würde.

**Als Bezirksbürgermeister widerspreche ich dem Empfehlungsbeschluss der Bezirksvertretung Haspe vom 24. November 2022, der folgendermaßen lautet:**

**„Die Bezirksvertretung Haspe empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität folgenden Beschluss zu fassen:**

**Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität beschließt die Umsetzung der Maßnahme An der Kohlenbahn.“**

**Begründung:**

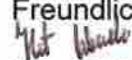
Die Stadtverwaltung hat in der Sitzung der Bezirksvertretung mehrfach auch auf Nachfrage ausgeführt, dass die Entscheidung in der Sache beim UKM liegt, weil der Rat das Radwegekonzept beschlossen hat. Dieses ist rechtlich nicht haltbar (siehe vorherige Ausführungen). Deshalb ist der Beschluss der Bezirksvertretung fehlerhaft, weil den Abstimmenden unrichtige rechtlich Bewertungen gegeben wurden.

Darüber hinaus wurden die rechtlich normierten Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretung in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Hilfsweise beantrage ich, dass der Haupt- und Finanzausschuss wie im § 37 Abs. 2 GO NRW rechtlich vorgesehen, bei Streitigkeiten zwischen einer Bezirksvertretung und einem Ratsausschuss über Zuständigkeit im Einzelfall entscheidet.

Bis zur Klärung der Zuständigkeitsfrage bitte ich keine Beratung der strittigen Vorlage im UKM zuzulassen.

Freundliche Grüße



Horst Wisotzki

Bezirksbürgermeister



## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

### Betreff:

Widerspruch des Bezirksbürgermeisters vom 02.12.2022 gegen den Beschluss der Bezirksvertretung Haspe vom 24.11.2022 (Beschlussvorlage 0731/2022)

Vorlage: 1128/2022

### Beschlussfassung:

Gremium: Bezirksvertretung Haspe

Sitzungsdatum: 14.12.2022

Sitzung: BVHA/09/2022, Öffentlicher Teil, TOP 7.1

### Beschluss:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

### Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
SPD	-	4	-
CDU	3	-	-
Bündnis 90/ Die Grünen	2	-	-
Hagen Aktiv	2	-	-
AfD	-	1	-

Mit Mehrheit beschlossen

Dafür: 7

Dagegen: 5

Enthaltungen: -



Horst Wisotzki  
Bezirksbürgermeister



Herr Jonas Friedhoff  
Schriftführung



Bezirksvertretung Haspe • Kölner Straße 1 • 58135 Hagen

Herrn Oberbürgermeister  
Erik O. Schulz  
im Hause

**Horst Wisotzki**

Bezirksbürgermeister

Kölner Straße 1  
58135 Hagen  
Tel. +49 2331 207-4315  
Fax +49 2331 207-2492

[bv-haspe@stadt-hagen.de](mailto:bv-haspe@stadt-hagen.de)  
[www.haspe-bv.de](http://www.haspe-bv.de)

17.01.2023

**Antrag auf endgültige Entscheidung des Rates der Stadt Hagen über meinen  
Widerspruch als Bezirksbürgermeister gem. § 37 Abs. 6 Satz 4 gegen den Beschluss  
der Bezirksvertretung Haspe vom 24.11.2022,  
„Radverkehrsquerung an der Kohlenbahn“ (Vorlage 0731/2022)**

Sehr geehrter Oberbürgermeister Schulz,

gemäß § 37 Abs. 6 Satz 4 GO NRW bitte ich als Bezirksbürgermeister, die endgültige Entscheidung des Rates der in der Überschrift bezeichneten Sache einzuholen, nachdem die Bezirksvertretung Haspe in ihrer Sondersitzung am 14.12.2022 bei ihrem beanstandeten Beschluss geblieben ist und meinem Widerspruch mehrheitlich nicht gefolgt ist. Die Entscheidung des Rates ist aus meiner Sicht notwendig, weil die vom Rechtsamt aufgezeigten Gründe, die die Entscheidungszuständigkeit in der Sache des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität (UKM) und nicht der Bezirksvertretung belegen sollen, offensichtlich rechtlich und/oder sachlich nicht haltbar sind, wie ich kurz darstellen möchte:

**Angeföhrter Grund 1:**

**„Nichtzuständigkeit der Bezirksvertretung, weil es sich bei dem Straßenbauwerk um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherungspflicht handelt“:**

In den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Beratungsunterlagen wird mit keinem Wort darauf eingegangen, dass es sich bei dem Bauwerk um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherungspflicht handelt. Im Gegenteil, der „Betreff“ der Beschlussvorlage 1077/2020 beschreibt die Baumaßnahme als reine „Aufwertung“ für den

Radweg, so dass der aufgezeigte Zweck nicht der Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung entgegenstehen kann.

**Angeföhrter Grund 2:**

**Baumaßnahme (Radweg) mit einer Wertgrenze unter 165.000,00 €.**

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen weist die Entscheidungskompetenz für einen Radweg bis zur Wertgrenze von 165.000,00 € dem UKM zu.

Gleichzeitig überträgt der § 37 Abs. 1 c GO NRW und die Zuständigkeitsverordnung die Schulwegsicherung den Bezirksvertretungen. Durch die geplante Ausführung der Straßenquerung wird der Schulweg der Kinder und Jugendlichen der Rudolf-Steiner-Schule an der Enneper Straße massiv umgestaltet, so dass Radfahrer, die den Bürgersteig queren, „Vorfahrt“ vor den Bürgersteig benutzenden Schülern haben. Dieses kann zu einer Gefährdung für die Schulkinder führen, so dass aufgrund des Sachzusammenhangs die Schulwegsicherung absoluten Vorrang vor finanziellen Wertgrenzen hat, weil die Gemeindeordnung die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung ohne Wertgrenze den Bezirksvertretungen zuweist. Es liegt eine sogenannte „Annexkompetenz“ vor.

**Angeföhrter Grund 3:**

**Regionaler Radhauptweg**

Die aufgestellte Behauptung, dass es sich bei dem Radweg durch den Enneepark um einen regionalen Radhauptweg handelt, ist offenkundig unrichtig. Auf der Seite 96 des Hagener Radwegkonzeptes wird der Radweg durch den Enneepark als selbstständig nutzbarer Radweg beschrieben, der aufgrund der Definition auch tatsächlich nicht Bestandteil des regionalen Teils des Radwegkonzeptes ist und damit ausschließlich ein Radweg mit bezirklicher Bedeutung darstellt. Darüber hinaus ist die Bezeichnung Radhauptweg hältlos, weil es sich bei dem Radweg durch den Enneepark um einen kombinierten Geh-/Radweg handelt. Kombinierte Geh-/Radwege sind ein Ausschlusskriterium für einen Radhauptweg.

Freundliche Grüße



Horst Wisotzki

Bezirksbürgermeister